

S A T Z U N G des Kultur- und Sportvereins KSV Elmshagen 1974 e. V. in der von der Mitgliederversammlung vom 07.02.2003 beschlossenen Fassung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kultur- und Sportverein Elmshagen 1974 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schauenburg.
3. Der Verein wurde am 30.06.1974 gegründet und am 18.05.1978 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein hat folgenden Zweck:
 - a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen sowie deren ideellen Charakter zu wahren;
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege;
 - c) Pflege kulturellen Gutes;
 - d) der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sparte Gymnastik und Fußball;
 - e) der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Der Verein ist Mitglied:
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) der zuständigen Landesfachverbände.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Aufgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Farben und Auszeichnung

1. Die Farben des Vereins sind Blau / Weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt und wählbar in Vereinsorgane sind nur die Mitglieder unter a) und c).

2. Mitglieder des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
Vorschläge zur Ernennung sind in Schriftform mit entsprechender Begründung und von mind. 20 Mitgliedern des Vereines unterschrieben dem Vorstand zur Beratung vorzulegen. Der Vorstand holt das Einverständnis des Vorgeschlagenen ein und spricht die Ernennung nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung aus.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und jeweils spätestens 6 Wochen zuvor beim Vorstand zu erklären ist;
 - b) Durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis durch den Vorstand, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Tod des Mitgliedes;
 - d) durch Ausschluß;
der Ausschluß erfolgt nach schriftlichem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.
Beim Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel.

§ 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall

- durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schauenburg mit Tagesordnung zu erfolgen.
 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) den Veranstaltungskalender
 - d) den Haushaltsvoranschlag
 - e) Verschiedenes
 5. Der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.
 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 7. Zur Beschlussfassung ist – vorbehaltlich der Bestimmung der Ziffer 8 dieses Paragraphen – die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag unter Angaben des Zwecks und der Gründe von mind. $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Spartenführer (nach Bedarf)
 - f) den stellvertretenden Spartenführern (nach Bedarf)
 - g) dem Jugendwart
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 26) sind
der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

Jeder der Beiden ist allein vertretungsberechtigt.

4. Wahl des Vorstandes

- a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- b) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstaben a – d und g werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe e und f werden durch die in der jeweiligen Spartenliste geführten stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt.
Näheres kann durch eine Wahlordnung bestimmt werden.

5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig ergänzen. Ausgenommen bleiben der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen sind.

6. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

- a) die Aufgaben des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden ergeben sich u.a. aus den §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 3 dieser Satzung.
- b) der Kassenführer ist verantwortlich für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, der sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen des Vereins sowie für die laufenden und einmaligen Ausgaben.
Hierüber hat er den allgemeinen kaufmännischen Gepflogenheiten sowie den finanzrechtlichen Vorschriften entsprechende Nachweise zu führen.
- c) der Schriftführer fertigt die notwendigen Niederschriften und Protokolle über die Vereinsereignisse, wie Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, und nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Pressewartes wahr.
- d) die Spartenführer sind die Leiter ihrer Sparte und verantwortlich für die Abwicklung des Spartenbetriebes unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung; sie haben in einer Spartenliste (siehe auch Abs. 4 Buchstabe c) die in ihrer Sparte aktiven Vereinsmitglieder mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum zu erfassen.
- e) die stellvertretenden Spartenführer unterstützen die Spartenführer und vertreten diese im Verhinderungsfall.
- f) der Jugendwart ist für die Jugendarbeit zuständig und vertritt dabei die besonderen Interessen des Vereins in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 9 *Der Beirat*

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und 5 weiteren Vereinsmitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung als Beiratsmitglieder gewählt werden.
2. Der Beirat ist für die Vorbereitung wichtiger Vereinsangelegenheiten wie Aufstellung

und Änderung besonderer Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Geschäftsordnung) und Vorbereitung von Veranstaltungen verantwortlich.

3. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich.
4. Der Beirat wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch Anzeige im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schauenburg einberufen.

§ 10 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Beiträge, sowie für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zu Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
4. Näheres kann durch eine Beitrags- und Gebührenordnung bestimmt werden.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die vom Verein angebotenen Leistungen auf sportlichem und kulturellem Gebiet in Anspruch zu nehmen, soweit dabei das Gesamtinteresse des Vereins nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stimmrechte der Mitglieder ergeben sich aus den §§ 5 und 10 dieser Satzung.
3. Die Mitglieder besitzen das Recht der Beschwerde gegen alle Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates. Die Beschwerde ist schriftlich zu führen und zu begründen. Beschwerden sind an den Vorstand zu richten; näheres kann durch eine Beschwerdeordnung bestimmt werden.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Ruf des Vereins schädigen könnte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten.

§ 13 Kassenprüfer

Es sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren in der Weise zu wählen, dass jedes Jahr 1 Kassenprüfer zu wählen ist.

§ 14 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schauenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Ortsteils Elmshagen zu verwenden hat.

§ 15 Schlußbestimmung

1. Die Satzung wurde am 07.04.1978 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Eine Änderung zu § 8 Abs. 4, 5 und 6 Buchstabe d) wurde am 29.02.1980 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Diese Änderung ist am 18.09.1980 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.
3. Eine Änderung zu § 1 Abs.1 und 3 sowie zu § 15 wurde am 05.02.1982 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Eine Änderung zu § 2 Buchstabe d und e, § 3 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 4 und 5 wurden am 07.02.2003 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Die Satzung gilt in der zuletzt am 07.02.2003 geänderten Fassung.